

Sammelantrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das Jahr 2022

Jeder Landwirt, der an einer der folgenden Fördermaßnahmen teilnehmen möchte, muss einen Sammelantrag stellen und die entsprechenden Formulare einreichen:

| Fördermaßnahme | Formular/Bescheinigung/Genehmigungen |
|--|---|
| Für alle nachfolgenden Fördermaßnahmen einzureichende Formulare des Sammelantrages | Mantelbogen des Sammelantrages, Betriebsprofil, Flächenverzeichnis, LE-Verzeichnis, Schlaggeometrien und: bei <u>nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf Flächen</u> : Anlage NLT bei <u>Fruchtart 51</u> : Anlage Fruchtart 051 bei <u>Fruchtart 583</u> : Anlage Naturschutzflächen bei <u>Flächen mit Bejagungs- und Blühschneise</u> : Anlage Bejagungs- und Blühschneise bei <u>Flächen auf Flugplätzen, Freizeitanlagen oder Militärgeländen</u> : formlose Zusatzerklärung |
| Zuweisung von Zahlungsansprüchen als Junglandwirt, Neueinsteiger oder Härtefall aus 2015 | Zuweisungsantrag (nur für Junglandwirte, Neueinsteiger oder Härtefälle des letzten Jahres) und ggf. Junglandwirt-Angaben sowie die im Zuweisungsantrag oder in den Anlagen geforderten Nachweise |
| Basisprämie und Greeningprämie – Auszahlungsantrag | Anlage A und: bei <u>Hanfanbau</u> : Anlage A4, bei <u>Niederwald mit Kurzumtrieb</u> : Anlage KUP bei <u>Leguminosenanbau als ökol. Vorrangfläche</u> : Anlage Leguminosen bei <u>ökologischer Bewirtschaftung</u> : Bescheinigung(en) der Öko-Kontrollstelle und ggf. Anlage ZÖP bei <u>Flächentausch über 50%</u> : Anlage Flächentausch bei <u>DGL-Umbruch in anderen Bundesländern</u> : Genehmigung |
| Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete | Anlage B |
| Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen | Anlage B1 |
| Umverteilungsprämie | Anlage C |
| Junglandwirteprämie | Anlage D und die dort geforderten Nachweise |
| Kleinerzeugerregelung | Anlage E |
| Ökologischer Landbau Anbau von Zwischenfrüchten, Blüh- und Schonstreifen /-flächen, Extensive Grünlandnutzung, Ufer- und Erosionsschutzstreifen, Vertragsnaturschutz, Vielfältige Kulturen im Ackerbau Sommerweidehaltung | Auszahlungsantrag der jeweiligen Maßnahme und beim ökologischen Landbau, extensiver Grünlandnutzung und Sommerweidehaltung: Anlage Viehbestand |
| Ökologischer Landbau | Grund- bzw. Folgeantrag |
| Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen, Anlage von Ufer- und Erosionsschutzstreifen, Anlage mehrjähriger Buntbrachen, Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge, Anbau von mehrjährigen Wildpflanzen, Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache | Grundantrag |
| Erschwernisausgleich Naturschutz | Auszahlungsantrag |

Alle Formulare, die Sie benötigen, erhalten Sie über das ELAN-Programm, bei Ihrer Kreisstelle oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de.

Wichtig! Es wird empfohlen, neben dem hier vorliegenden Merkblatt auch alle Merkblätter zu den verschiedenen Fördermaßnahmen und den o.g. Anlagen, die sich im ELAN-Programm befinden, und auch Veröffentlichungen in der Fachpresse aufmerksam zu lesen. Bei Fragen im Zusammenhang mit der Antragstellung ist frühzeitig mit der zuständigen Kreisstelle Kontakt aufzunehmen. In jedem Fall ist zu beachten, dass es nicht mehr möglich ist, die Antragsunterlagen in Papierform einzureichen, es ist nur noch die elektronische Antragstellung möglich. Wenn Sie dort Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Kreisstelle.

Allgemeine Hinweise und Antragstermine

Jeder Betriebsinhaber stellt für sämtliche in Deutschland gelegenen Flächen **einen einzigen Antrag** bei der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Behörde (Ausnahme: Maßnahmen des Ländlichen Raums oder Flächen in unterschiedlichen Bundesländern). **Hofübergaben** müssen unverzüglich der Kreisstelle schriftlich mitgeteilt werden. Eine eigenständige Bewirtschaftung eines Betriebes muss im Zweifelsfall nachgewiesen werden können.

Im Mantelbogen zum Sammelantrag werden das bei der EU-Zahlstelle gespeicherte Geburtsdatum bzw. bei juristischen Personen das Gründungsdatum angezeigt. Falls diese Angaben nichtzutreffend sind, melden Sie sich bitte bei Ihrer Kreisstelle. Des Weiteren ist die im System gespeicherte Bankverbindung (IBAN) gespeichert. Änderungen der Bankverbindung sind unter Nachweis ebenfalls unverzüglich der Kreisstelle mitzuteilen!

Falls eine **andere Person** in Ihrem Namen den Antrag stellt bzw. ändert, müssen Sie für diese Person die **Vollmacht** schriftlich erteilen. Diese Vollmachtserklärungen gelten auch für Gesellschaften, die einen Gesellschafter beauftragen, den Antrag zu stellen bzw. zu ändern. Bitte verwenden Sie für die Vollmachtserklärung das entsprechende Formular im ELAN-Programm.

Flächen in einem anderen Bundesland Antragsteller, die neben Flächen in ihrem Betriebssitzland NRW auch Flächen in mindestens einem anderen Bundesland bewirtschaften, stellen ihren Sammelantrag mit allen erforderlichen Angaben im Betriebssitzland NRW über die ELAN-Anwendung. Es werden auch die Flächen, die außerhalb Nordrhein-Westfalens bewirtschaftet werden, vollständig (ggf. ohne Einzeichnung der Fläche) im ELAN-Programm erfasst. Diese Flächen müssen **zusätzlich im Antragsystem des jeweiligen Bundeslandes**, in welchem die Fläche liegt, grafisch und mit den notwendigen Zusatzangaben erfasst und eingereicht werden. Die in anderen Bundesländern erfassten Flächen müssen über die dortige Antragssoftware nach den dortigen Voraussetzungen elektronisch und fristgerecht eingereicht werden. Damit im Betriebssitzland NRW eine zeitnahe Zuordnung der Flächen möglich ist, reichen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Kreisstelle das Flächenverzeichnis und LE-Verzeichnis aus den anderen Bundesländern ein. Erfassen Sie im Flächennachweis des anderen Bundeslandes in der vorgesehenen Spalte zum Schlagnamen zusätzlich die Schlagnummer, welche Sie der Fläche in ELAN zugeordnet haben. Flächen in einem anderen Mitgliedsstaat können nicht in Deutschland beantragt werden, sondern müssen in einem separaten Antrag in diesem Mitgliedstaat beantragt werden.

Spätester Antragstermin ist der 16. Mai 2022! Bis dahin muss der Sammelantrag über das ELAN-Programm erfolgreich eingereicht sein. Der Antragsteller erhält als Nachweis für die erfolgreiche Übermittlung eine Quittung, die für die Unterlagen ausgedruckt werden kann. Der Versand an die Kreisstelle ist nicht erforderlich. Beachten Sie, dass andere beizufügende Anlagen und Nachweise fristgerecht bei der Kreisstelle eingereicht werden müssen.

Der späteste Antragstermin gilt auch für die Angaben zu den Flächen in anderen Bundesländern. Bei verspäteter Antragstellung werden die Prämien gekürzt (1% je Arbeitstag Verspätung des jeweiligen Auszahlungsantrages). Die Anträge werden vollständig abgelehnt, wenn diese erst nach dem 10. Juni 2022 eingehen. Änderungen, die zur Erhöhung der beantragten Flächen führen, können bis zum 10. Juni 2022 (ab 01. Juni 2022: ggf. Säumniskürzung) im Antrag vorgenommen werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2022, so ist die zuständige Kreisstelle in jedem Fall unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Wenn Sie Flächen in einem anderen Bundesland außerhalb NRW bewirtschaften, müssen Sie diese entsprechend mit Hilfe der landesspezifischen Antragssoftware in diesem Bundesland einzeichnen und einreichen.

Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten/anderweitige Nutzungen

Flächen, auf denen nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten/anderweitige Nutzungen stattfinden, die länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauern, oder Flächen, auf denen nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten/anderweitige Nutzungen von insgesamt mehr als 21 Tage im Kalenderjahr stattfinden, sind nicht förderfähig.

Beabsichtigt ein Betriebsinhaber nach der Antragstellung eine anderweitige Nutzung (z.B. Osterfeuer), so ist dies der zuständigen Behörde mindestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Diese entscheidet darüber, ob trotz anderweitiger Nutzung die Fläche weiterhin beihilfefähig bleibt. Diese Mitteilung muss auch außerhalb der Vegetationsperiode getätigt werden. Bei anderweitigen Nutzungen vor der Antragstellung ist die Anlage NLT bei Antragstellung einzureichen.

Cross Compliance-Bestimmungen beachten

Die Gewährung von Beihilfen ist an die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance) gebunden. Unabhängig von der Beantragung sind z.B. die flächenbezogenen Verpflichtungen für alle im Flächenverzeichnis angegebenen Flächen einzuhalten. Den Ihnen vorliegenden Unterlagen ist eine entsprechende Information der

Zahlstelle für das Jahr 2022 beigefügt (bei ELAN-Antragstellung befindet sich die Information im ELAN-Programm).

Werden Verstöße gegen CC-Bestimmungen festgestellt, so erfolgt ggf. eine Kürzung aller beantragten Beihilfen (Ausnahme: Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung). Hierbei ist zu beachten, dass Sie für die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen während des gesamten Kalenderjahres verantwortlich sind. Dies gilt auch, wenn Sie die Fläche erst nach dem Verstoß, aber spätestens bis zum 16. Mai, übernommen haben bzw. wenn Sie die Fläche nach dem 16. Mai, aber vor dem Verstoß, abgegeben haben.

Flächenverzeichnis 2022, Aufstellung Landschaftselemente 2022 (LE-Verzeichnis) und Feldblöcke

Beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise zum Ausfüllen des Flächen- und LE-Verzeichnisses 2022 sowie die Hinweise in den Formularen/Informationen der verschiedenen Fördermaßnahmen. Hier können nur einige wichtige Punkte angesprochen werden:

- Im **Flächenverzeichnis** wurden Angaben aus 2021 zum Feldblock, zur Nutzung sowie zum Benachteiligten Gebiet (Stand: Mitte Februar 2022) vorgedruckt. Prüfen Sie diese Angaben unbedingt und nehmen Sie notwendige Korrekturen/Ergänzungen vor.
- Alle bewirtschafteten Schläge sind anzugeben, andernfalls kann es zu Kürzungen kommen! Ausnahme: Flächen in anderen Mitgliedsstaaten sind nicht anzugeben. Für diese kann eine Antragstellung nur in dem jeweiligen Staat erfolgen.
- Folgende Flächen gelten, auch wenn sie landwirtschaftlich genutzt werden, immer als hauptsächlich für eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt und sind somit nie beihilfefähig und nicht im Flächenverzeichnis anzugeben:
 - zu Verkehrsanlagen für Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr gehörende Flächen;
 - dem Luftverkehr dienende Start- u. Landebahnen;
 - Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen (mit Ausnahme von außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport genutzten Flächen);
 - Parkanlagen, Ziergärten;
 - Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden;
 - Photovoltaikflächen;
 - Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase
- Flächen sind nur beihilfefähig, wenn hinsichtlich ihrer Kontrollierbarkeit keine Gefahr besteht, die über das auf landwirtschaftlichen Flächen Übliche hinausgeht.
- Für alle bewirtschafteten Schläge ist die jeweilige Hauptfrucht/-kultur in den Spalten 13 und 14 anzugeben. Die Hauptfrucht/-kultur ist die Fruchtart, die sich im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf der Fläche befindet.
- NEU: Angabe einer Zweitkultur, Zwischenfrucht oder Untersaat

Ab 2023 wird im Rahmen der Konditionalität ein Fruchtwechsel auf allen Ackerflächen verpflichtend sein. Infolgedessen muss im Antragsjahr auf jeder landwirtschaftlichen Parzelle des Ackerlandes eine andere Hauptkultur als im Vorjahr angebaut werden. Der Fruchtwechsel kann auch durch den Anbau einer Zweitkultur erbracht werden, sofern diese noch im selben Jahr zur Ernte führt. Auf höchstens der Hälfte des Ackerlandes kann ein Fruchtwechsel auch durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung einer Untersaat in einer Hauptkultur erbracht werden. Die Aussaat der Zwischenfrucht muss vor dem 15. Oktober erfolgen und sowohl Zwischenfrucht als auch Untersaat müssen bis zum 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben. Aufgrund der neuen Regelungen ab 2023 sind zusätzliche Angaben im Flächenverzeichnis 2022 bzgl. des Anbau einer Zweitkultur, Zwischenfrucht oder Untersaat erforderlich. Bitte beachten und bearbeiten Sie die neu eingeführte Spalte 20 im Flächenverzeichnis „Zweitkultur / Untersaat / Zwischenfrucht“

- Für alle bewirtschafteten Schläge ist mittels Einzeichnung des Schlages auf dem Luftbild (siehe im ELAN-Programm unter GIS) die bewirtschaftete Größe genau anzugeben. Diese Größe wird dann in das Flächenverzeichnis automatisiert übernommen. Alle Flächenangaben werden in ha mit vier Nachkommastellen angegeben.
- Folgende Spalten des Flächenverzeichnisses sind seit 2015 auszufüllen:
 - Spalte 12 - Angabe des Ansaatjahres für „echtes“ Dauergrünland (Fruchtarten 57, 459, 480, 492, 567, 572, 592, 972 u. 994) und „potentielles“ Dauergrünland (Fruchtarten 422, 424, 433, 591, 859) oder Angabe, ob es sich bereits um Dauergrünland handelt (E = DGL-Ersatzfläche). Liegt das tatsächliche Ansaatjahr vor dem Jahr 2009, so ist 2009 anzugeben. Befindet sich auf einer Fläche 5 Jahre lang potentielles Dauergrünland, erhält die Fläche den Dauergrünlandstatus. Weitere Informationen sind dem DGL-Merkblatt zu entnehmen.

- Spalte 16: Angabe, ob und in welcher Weise der Teilschlag als im Umweltinteresse genutzte Fläche (Ökologische Vorrangfläche) beantragt wird. In dieser Spalte sind nur Angaben zu machen, wenn die Vorgaben der ökologischen Vorrangflächen (5%) zu erfüllen sind.
- Spalte 17 - 18: Werden „4 - ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand)“, oder „5 – ÖVF-Streifen DGL“ als Ökologische Vorrangflächen in der Spalte 16 beantragt, so ist hier der Bezugsschlag (Acker-schlag, an dem der „Streifen-Teilschlag“ angrenzt) anzugeben.
- Für Schläge in anderen Bundesländern ist es erforderlich, dass Sie sich die Luftbilder sowie die Flächenidentifikatoren (FLIK) ggf. bei den dort zuständigen Behörden vor Antragstellung besorgen. Des Weiteren sind die Flächen des anderen Bundeslands mit Hilfe der entsprechenden landesspezifischen Antragssoftware einzuzeichnen und bei der zuständigen Stelle im anderen Bundesland einzureichen.
- Für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen und der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete sowie der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, die Schläge tiefer in Teilschläge zu unterteilen, um die Beteiligung an bestimmten Pflegeprogrammen oder Gebietskulissen o.ä. abzubilden. Soweit diese Unterteilung in entsprechenden Anträgen des Jahres 2021 bereits erfolgt ist, sollten Sie diese Schlägeinteilung nach Möglichkeit beibehalten.
- In der „**Aufstellung Landschaftselemente 2022 (LE-Verzeichnis)**“ wurden Angaben zu allen in 2021 angegebenen Landschaftselementen (Stand: Mitte Februar 2022) vorgedruckt. Prüfen Sie diese Angaben unbedingt und nehmen Sie notwendige Korrekturen/Ergänzungen vor. Beachten Sie hierbei, dass nur LE angegeben werden dürfen, die in der **Code-Liste der Landschaftselemente 2022** beschrieben sind und die dort angegebenen Regelungen bzgl. minimalen bzw. maximalen Flächengrößen erfüllen. Dies gilt auch für die Angabe von Ufervegetationen, die im Zusammenhang mit ÖVF-Streifen als Ökologische Vorrangflächen im LE-Verzeichnis angegeben werden können.
- Grenzt ein LE sowohl an Dauergrünlandflächen (DGL) als auch an Ackerflächen (AL) bzw. sowohl an Ackerflächen (AL) als auch an Dauerkulturen (DK) bzw. Dauergrünlandflächen (DGL) als auch an Dauerkulturen (DK), so hat die Zuordnung des LE zu den DGL-, AL- oder DK-Flächen dauerhaft zu erfolgen. Änderungen in den folgenden Jahren sind nur zulässig, wenn sich die tatsächlichen Gegebenheiten ändern (z.B. eine AL-Fläche wird zur DGL-Fläche).
- In der Spalte 17 des LE-Verzeichnisses ist anzugeben, ob das Landschaftselement/die Ufervegetation als im Umweltinteresse genutzte Fläche (Ökologische Vorrangfläche) beantragt wird. In dieser Spalte sind nur Angaben zu machen, wenn die Vorgaben der ökologischen Vorrangflächen (5%) zu erfüllen sind.
- Die Angaben zu LE aus anderen Bundesländern sind ggf. bei der dort zuständigen Behörde vor Antragstellung zu besorgen und auf einem gesonderten Blatt zu ergänzen. Des Weiteren sind die LE des anderen Bundeslands mit Hilfe der entsprechenden landesspezifischen Antragssoftware einzuzeichnen und bei der zuständigen Stelle im anderen Bundesland einzureichen.
- Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vorjährigen Antragsverfahrens sind die Ihrem Betrieb zugeordneten Feldblöcke vorgeblendet. Weiterhin sind alle bekannten LE, die sich in diesen Feldblöcken befinden bzw. die unmittelbar räumlich an diese Feldblöcke angrenzen, vorgeblendet.
- Alle bewirtschafteten Schläge 2022 und alle angegebenen Landschaftselemente sind einzuzeichnen. Dabei ist auf eine möglichst **präzise Zeichnung** (Lage und Größe) zu achten, da die eingezeichnete Größe der beantragten Fläche entspricht.

Bitte beachten Sie, dass

- die **Fruchtart 583 – Naturschutzflächen gemäß Art. 32 Abs. 2 b) i) der VO (EU) Nr. 1307/2013** nur verwendet werden darf, wenn für die jeweilige Fläche die Betriebsprämie 2008 gewährt wurde und die Fläche anschließend durch fachbehördliche Auflagen oder sonstige Anordnungen infolge der Anwendung der FFH-, Vogelschutz- oder Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr der Definition Dauergrünland oder Acker entspricht. Dies muss für jede Fläche schriftlich durch die zuständige untere Naturschutzbehörde bzw. untere Wasserbehörde bestätigt werden. Diese Bestätigung ist bei Antragstellung einzureichen. Wurde diese Bestätigung bereits in den Vorjahren eingereicht, muss diese nicht erneut eingereicht werden, wenn die Größe der Fläche unverändert ist. Wurde die Fläche allerdings größer, so ist eine neue Bescheinigung einzureichen. Die entsprechenden Leerformulare der Bestätigungen finden Sie sowohl im ELAN-Programm als auch im Internet der Landwirtschaftskammer NRW.
- Sie für **Flächen im Bereich von Militärgeländen, Flugplätzen oder Freizeitflächen** ggf. weitere Unterlagen und Erklärungen zum Zeitpunkt der Antragstellung einreichen müssen. Wenden Sie sich daher ggf. vor Antragstellung an die zuständige Kreisstelle.

- die **Fruchtarten 972 und 973 (NFF: Dauergrünland bzw. Ackernutzung)** nur für Spezialfälle im Zusammenhang mit Flächen auf Militärgeländen, Flugplätzen oder Freizeitanlagen (ggf. mit weiteren Erklärungen) zulässig sind. Stimmen Sie die Verwendung vor der Antragstellung mit der zuständigen Kreisstelle ab.

Fördermaßnahmen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) - Direktzahlungen

Grundvoraussetzung für alle Direktzahlungen sind **Zahlungsansprüche** (Abk.: ZA). Die Zahlungsansprüche wurden im Jahr 2015 zugewiesen und können gehandelt werden. Die Zahlungsansprüche können Sie mit Hilfe der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) unter www.zi-daten.de abrufen.

Im Jahr 2022 können folgende Direktzahlungen beantragt werden:

Mit der Anlage A zum Sammelantrag kann die **Basisprämie** und die **Greeningprämie** beantragt werden. Weitere Informationen zu diesen beiden Prämien und zu den damit verbundenen **Greening-Verpflichtungen** sind den nachfolgenden Seiten zu entnehmen.

Mit der Anlage C zum Sammelantrag kann die **Umverteilungsprämie** für bis zu 46 im Rahmen der Basisprämie aktivierte Zahlungsansprüche beantragt werden. Weitere Informationen können dem Merkblatt zur Umverteilungsprämie entnommen werden.

Mit der Anlage D zum Sammelantrag kann die **Junglandwirteprämie** für bis zu 90 im Rahmen der Basisprämie aktivierte Zahlungsansprüche beantragt werden. Antragsberechtigt sind Betriebe, die von sogenannten „Junglandwirten“ als Betriebsleiter kontrolliert werden. Der Junglandwirt darf im Kalenderjahr der erstmaligen Antragstellung auf Zahlung von Basisprämie, in dem er die Betriebsleitung übernommen hat, noch keine 41 Jahre alt werden und er darf sich frühestens fünf Jahre vor dem ersten Basisprämienantrag als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig niedergelassen haben. Weitere Informationen können dem Merkblatt zur Junglandwirteprämie entnommen werden.

Zusätzlich können Antragsteller die Fortführung der Teilnahme an der **Kleinerzeugeterregung** mit der Anlage E zum Sammelantrag beantragen. Die vorgenannten Anträge (Anlagen A, C und ggf. D) sind in diesem Fall trotzdem einzureichen. Die Direktzahlungen werden hierbei auf einen Höchstbetrag von insgesamt 1.250 € begrenzt. Die teilnehmenden Betriebe sind von den Greening-Verpflichtungen befreit und unterliegen nicht den CC-Auflagen. Weitere Informationen können dem Merkblatt zur Kleinerzeugeterregung entnommen werden.

Die bereits aus den früheren Antragsverfahren bekannten **sonstigen Regelungen** hinsichtlich Antragstellung, Fristen (siehe Hinweise auf der ersten Seite des Merkblatts), Kürzungen und Sanktionen wurden größtenteils beibehalten.

Für die Antragstellung 2022 gilt folgende **Bagatellgrenze** für die Gewährung von Direktzahlungen: Der Betrieb muss über mindestens 1 ha beihilfefähige Fläche (ggf. auch nach Abzug von Sanktionen) und über mindestens 1 ZA verfügen.

Wie bereits im Jahr 2021 (Kürzungsfaktor: 1,658907 %) wird auch im Jahr 2022 voraussichtlich eine **Kürzung aufgrund der Haushaltsdisziplin** vorgenommen. Aus diesem Grund sind alle einem Betriebsinhaber in einem Kalenderjahr zu gewährenden Direktzahlungen (Basisprämie, Greeningprämie, Umverteilungsprämie, Junglandwirteprämie), die die Freibetragsgrenze von 2.000 € überschreiten, entsprechend zu kürzen. Somit ist bei jeder Auszahlung zu prüfen, ob der Freibetrag durch die anstehende Auszahlung unter Einbeziehung der bereits getätigten Zahlungen überschritten wird. Ist dies nicht der Fall, wird ohne Abzug ausgezahlt. Sobald der Freibetrag von 2.000 € überschritten wird, findet der Abzug für den die Freibetragsgrenze übersteigenden Teil des Beihilfebetrages statt. Der für 2022 geltende Kürzungsfaktor soll bis spätestens 01.12.2022 von der EU bekanntgegeben werden.

Da die Direktzahlungen 2021 aufgrund der Haushaltsdisziplin gekürzt wurden, besteht die Möglichkeit, dass den Empfängern von Direktzahlungen 2022 oberhalb der Freibetragsgrenze von 2.000 € wie bereits im Jahr 2021 eine **Erstattung der Haushaltsdisziplin** gewährt wird, sofern die geschaffene Reserve für Krisen im Agrarsektor nicht bis zum 15.10.2022 für Krisenmaßnahmen verwendet werden.

Basisprämie

Antragsberechtigt ist ein „Betriebsinhaber, der spätestens am 16.05.2022 über beihilfefähige Flächen und Zahlungsansprüche verfügt oder voraussichtlich aufgrund seines Antrages auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen für das Jahr 2022 über Zahlungsansprüche verfügen wird und diese ganz oder teilweise wie nachfolgend erläutert, aktiviert.

Es können alle Zahlungsansprüche, die mit Gültigkeit zum 16.05.2022 in der ZID aufgeführt sind, mit beihilfefähigen Flächen aktiviert werden. Die Übertragung von ZA an andere Betriebsinhaber (Verkauf/Verpachtung) ist in 2022 über der ZID möglich. ZA müssen innerhalb von zwei Jahren genutzt werden, ansonsten werden die über

zwei Jahre nicht genutzten ZA in die Nationale Reserve eingezogen. Für die Aktivierung eines ZA wird ein Hektar beihilfefähige Fläche benötigt.

Die **Zeitwerte der ZA** wurden in den Jahren 2015 bis 2018 jährlich für die Regionen und seit 2019 bundeseinheitlich ermittelt. Für Deutschland lag der Zeitwert im Jahr 2021 bei 170,77 € je ZA. Sobald die Zeitwerte für das Jahr 2022 feststehen, werden sie im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Beihilfefähig im Rahmen der Basisprämie ist

- jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebes, die als Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkultur genutzt wird,
- jede Fläche mit Niederwald mit Kurzumtrieb (Fruchtart 841) mit einer zulässigen Pflanzengattung und Art, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird,
- jede Fläche, für die in 2008 ein Anspruch auf Zahlung der Betriebsprämie bestand und die infolge der Anwendung der Vogelschutzrichtlinie, der FFH-Richtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr der Definition „beihilfefähig“ entspricht (Fruchtart 583) oder die im Rahmen der VO (EG) Nr. 1257/99, der VO (EG) Nr. 1698/2005 bzw. der VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgeforstet (Fruchtart 564) oder stillgelegt wurde (Fruchtarten 563, 567).

Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind. Es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen, wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Zum Dauergrünland zählen auch Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen (zum Beispiel Heide).

Ackerland sind für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhaltene Flächen nach Artikel 94 der VO (EU) Nr. 1306/2013 oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1257/1999, Nr. 1698/2005 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht. Flächen, die aus der Produktion genommen wurden, müssen vorher landwirtschaftlich genutzt worden sein.

Dauerkulturen sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen, außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb.

Nicht beihilfefähig sind Flächen, die in der Regel als Wald oder zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.

Die **Mindestschlaggröße** beträgt 0,1 ha. Werden in der Spalte 16 des Flächenverzeichnisses „4 – ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand)“ oder „5 - ÖVF-Streifen DGL“ beantragt, so muss die Mindestschlaggröße von diesen zusammen mit dem Bezugsschlag erfüllt werden. Nur in nachfolgend genannten Fällen darf von der Mindestschlaggröße abgewichen werden:

- Schlag, der sich in zwei Bundesländern befindet und für die Beantragung künstlich in zwei Schläge geteilt wird, da eine Schlag-Nr. nur in einem Bundesland verwendet werden darf
- Schlag in NRW, der in 2 Schläge zu teilen ist, da aufgrund der Beantragung einer Maßnahme des Ländlichen Raums ein Teil des Schlages mit einer der folgenden Fruchtarten codiert werden muss: 563, 567, 572, 573, 574, 575, 576

Die Aktivierung von ZA kann mit Flächen aller im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2022* genannten Fruchtartcodierungen erfolgen, **außer den folgenden Fruchtarten**: 564, 865, 907, 924, 956, 972, 973, 983, 994, 995 und 996.

Damit beihilfefähige Flächen im Rahmen der Basisprämie gefördert werden können, müssen diese Flächen zum **Stichtag 16.05.2022** dem Antragsteller zur Verfügung stehen. Des Weiteren muss die landwirtschaftliche Nutzung das **ganze Kalenderjahr** gegeben sein.

Flächen, die nicht zur Aktivierung von ZA genutzt werden sollen, sind in der Anlage A unter 2. aufzuführen. Flächen mit nicht beihilfefähigen Fruchtarten (564, 865, 907, 924, 956, 972, 973, 983, 994, 995 und 996) sind nicht gesondert anzugeben. Es ist wichtig, dass bei der ELAN-Antragstellung alle Teilschläge, die bei der Basisprämie berücksichtigt werden sollen, die Bindung der Anlage A erhalten!

Aus der Produktion genommene Flächen

Werden Flächen freiwillig aus der Produktion genommen (Fruchtart 56, 563, 573, 575, 576, 590, 591, 594, 595, 599, 859) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Die Flächen müssen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden.
- Sie dürfen weder zu landwirtschaftlichen noch zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.
- Die Flächen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch gezielte Aussaat zu begrünen.
- Darüber hinaus besteht eine **Pflegeverpflichtung**, die besagt, dass der Aufwuchs von aus der Produktion genommenen Flächen **mindestens einmal jährlich und spätestens bis zum 15.11 des Antragsjahres** zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen und Häckseln) oder **mindestens einmal jährlich** und spätestens bis zum 15.11 des Antragsjahres zu mähen und das Mähgut abzufahren ist. Eine Nutzung des Aufwuchses ist nicht zulässig. Die Pflegemaßnahmen dürfen in der Sperrfrist vom 1. April bis zum 30. Juni nicht durchgeführt werden.
- Soll die Fläche doch genutzt werden, so ist dies der zuständigen Kreisstelle mindestens 3 Tage vor der Nutzung schriftlich anzuzeigen, sofern die Nutzung innerhalb der Sperrfrist vom 1. April bis zum 30. Juni erfolgt. Eine Anzeigepflicht besteht jedoch immer, auch nach Ablauf der Sperrfrist, bei einer beabsichtigten Futternutzung von aus der Produktion genommenen Ackerflächen. In diesem Fall ist eine Umcodierung der Flächen in Ackerfutter erforderlich.

Greeningprämie = Zahlung für Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden

Durch die Beantragung der Basisprämie in der Anlage A wird auch die Greeningprämie beantragt. Diese erhalten Betriebsinhaber nur, wenn die Greening-Verpflichtungen eingehalten werden oder sie aus unterschiedlichen Gründen vom Greening befreit sind. Die Greeningprämie wird seit 2015 grundsätzlich für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebes gewährt, für die der Betriebsinhaber im jeweiligen Antragsjahr einen Anspruch auf die Basisprämie hat. Die Greeningprämie wird bundesweit als einheitliche Prämie gewährt und hatte im Jahr 2021 einen Wert von 83,17 € je ha. Die endgültige Prämienhöhe steht erst vier Wochen vor Auszahlung fest. Ein Verzicht auf die Greeningprämie, um von den Greening-Verpflichtungen entbunden zu sein, ist bei gleichzeitiger Beantragung der Basisprämie nicht möglich. Werden die Verpflichtungen nicht im vollen Umfang eingehalten, wird die Greeningprämie anteilig gekürzt. Weitere Informationen zum Greening entnehmen Sie bitte den entsprechenden, gesonderten Merkblättern.

Sonstige Neuerungen in 2022

- Im Sommer und Herbst erfolgen die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen. Ab diesem Jahr wird bei den Flächenkontrollen gemäß der EU-Bestimmungen das sogenannte **Flächenmonitoring** durchgeführt. Hierbei werden das gesamte Jahr über alle beantragten Flächen in Nordrhein-Westfalens mittels Satellitentechnik kontrolliert. Es besteht, bei auf diesem Wege festgestellten Verstößen, die Möglichkeit bis zum Herbst den Antrag entsprechend ohne Kürzungen oder Sanktionen zu korrigieren. Dieses Vorgehen wird einen Teil der sonst üblichen Vor-Ort-Kontrollen ergänzen bzw. ersetzen und das in den Vorjahren praktizierte Verfahren der Fernerkundung entfällt.
- **Antragsänderungen**, die sich nach der elektronischen Einreichung des Antrags ergeben, können ab 2022 ebenfalls mittels des ELAN-Programms vorgenommen werden. Hierzu kann der bereits eingereichte Antrag erneut geöffnet, angepasst und wieder eingereicht werden, das sogenannte Mehrfacheinreichen des Antrags.
- Im ELAN-Programm ist mittlerweile ein sogenanntes **Antragstellerpostfach** integriert worden, in das zukünftig auch Anhörungen und Bescheide zum Download eingestellt werden. Eine E-Mail weist sie dann daraufhin, dass dort neue Dokumente für sie eingestellt wurden. Es ist ratsam, öfter ins E-Mail-Postfach zu sehen und nach Erhalt einer solchen E-Mail die Dokumente zeitnah aufzurufen. Achten Sie bitte auf die Angabe einer korrekten Angabe Ihrer E-Mail-Adresse im Antrag. Ab 2023 wird die elektronische Kommunikation hinsichtlich der Antragstellung gesetzlich vorgeschrieben; eine E-Mail-Adresse ist also notwendig.
- In diesem Jahr sind bereits die **Grundanträge** für die neuen sowie auch für die in der neuen Förderperiode weiterlaufenden **Agrarumweltmaßnahmen** zu stellen, damit im Jahr 2023 erstmals ein Auszahlungsantrag bewilligt werden kann. Die Antragstellung erfolgt auch bei diesen Anträgen ab 2022 mittels der ELAN-Anwendung.
- Aufgrund der wirtschaftlichen Nachteile bezüglich der besonderen Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten gewährt NRW ab diesem Jahr einen Ausgleich. Beihilfefähig ist nach diesem **Erschwernisausgleich** der in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung festgelegte Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und bestimmten Insektiziden in Naturschutzgebieten. Auch diese Maßnahme kann nur über die ELAN-Anwendung beantragt werden. Eine Ermittlung der betreffenden zu fördernder Flächen erfolgt später im Rahmen der Antragsbearbeitung durch die EU-Zahlstelle.